A Festsetzungen durch Planzeichnung und Planzeichenerklärung

1 **Art der baulichen Nutzung**

WA — Allgemeines Wohngebiet

2 **Maß der baulichen Nutzung**

GR 280 — max. zulässige Grundfläche (in Quadratmeter, z.B. 280qm)

III — Zahl der Vollgeschosse (z.B. 3 Vollgeschosse)

WH 9,65 — max. zulässige Wandhöhe (z.B. 9,95m)

FFB 742,00 — maximale Höhenlage der OK Fertigfußboden (z. B. 742,00m ü. Normalnull)

3 **Baugrenzen**

Baugrenze
Balkone, Balkonüberdachungen, Außentreppen u. Hauseingangsüberdachungen dürfen die Baugrenze bis zu 2,5m überschreiten.

4 **Verkehrsflächen**

Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fuß- und Radweg

5 **Grünordnerische Festsetzungen**

Einzelbaum, neu zu pflanzen, im begründeten Bedarfsfall kann vom Standort um bis zu 5m abgewichen werden.

6 **Sonstige Festsetzungen**

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen (u. a. Müllentsorgungsanlagen, Fahrradunterstände, Schränke und Bauteile für die Tiefgarage bis zu einer Höhe von 2,5m über OK Gelände)

mit Leitungsrecht zu belastende Flächen

TGa — Tiefgarage

WD — Walmdach

FD — Flachdach

DN — Dachneigung in °

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maßes der Nutzung

Maßangabe in Meter

Firstrichtung des Walmdaches, Ausrichtung der Gebäudelängsseite

Ein- und Ausfahrt

unterirdische Versorgungsleitungen

OK 745,50 — Schallschutzmaßnahme (WardWall, mit Durchgangsdämmung ≥ 25 dB OK u. NN. (z. B. 745,50 m ü. NN.), lagemäßige Empfehlung zur straßenzugewandten Fassade absorbierend gem. Gruppe A2 ZTV-LSW 08

In den markierten Baufeldern sind sämtliche Wohnungen, im Rahmen eines Wohnraumförderprogramms des Freistaats Bayern (z. B. Einkommens orientierte Förderung (EOF)) zu errichten.

B Hinweise durch Planzeichen

bestehende Grundstücksgrenze

geplante Grundstücksgrenze

bestehendes Gebäude

Abbruch best. Gebäude

zu fällende Bäume

1176/5 — Flurstücksnummer

St — oberirdische Kfz-Stellplätze sind bevorzugt an dem so gekennzeichneten Ort unterzubringen

Höhenlinie, Bestand

C Festsetzungen durch Text

1 **Art der baulichen Nutzung**

Die in der Planzeichnung mit WA bezeichnete Fläche wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2 **Maß der baulichen Nutzung**

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch
- Die in der Planzeichnung festgelegte zulässige Grundfläche
- Die in der Planzeichnung festgelegte zulässige Zahl der Vollgeschosse
- Die in der Planzeichnung festgelegte zulässige Wandhöhe

2.2 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden. Flächen für Balkone, Balkonüberdachungen, Außentreppen und Hauseingangsüberdachungen, die die Baugrenzen zulässigerweise überschreiten, werden nicht auf die zulässige Grundfläche angerechnet.

2.3 Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss bis Oberkante Attika bzw. bis Oberkante Dachhaut an der Traufwand.

2.4 Von der Attika zurückgesetzte und transparente (z. B. Verglasungen oder aufgelöste Stahlkonstruktionen) Absturzsicherungen dürfen die Attika um maximal bis 90 cm überragen.

2.5 Die Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO und die gemeindliche Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe finden keine Anwendung.

2.6 Es gilt die Satzung über die Gestaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes (Gestaltungssatzung – GestS) der Gemeinde Hausham, in der jeweils gültigen Fassung, soweit durch den Bebauungsplan nicht Abweichendes geregelt wird.

3 **Höhenlage der Gebäude**

Die maximale Höhenlage der Oberkante Fertigfußboden wird in der Planzeichnung bezogen auf Normalnull angegeben.

4 **Dächer**

4.1 Dacheinschnitte und Dachgauben sind unzulässig.

4.2 Die gem. Gestaltungssatzung mindestens erforderlichen Dachüberstände dürfen an den Außenwänden der Treppenhäuser unterschritten werden.

4.3 Für die Dächer der Hauptgebäude sind Flachdächer mit Dachterrassen und Attikageschosse mit Walmdach und 12° Dachneigung zulässig.

4.4 Als Dachdeckung sind zulässig: rote Dachziegel und Betondachsteine, Blech in Materialfarbe, Glas (bei unregelmäßigen Ansätzen), Gründach (extensive Dachbegrünung)

4.5 Flachdächer können extensiv begrünt und als Dachterrassen ausgebildet werden.

4.6 Balkone müssen nicht durch Vordächer überdeckt werden.

4.7 Für Solar- und Photovoltaikanlagen findet die gemeindliche Satzung über die Gestaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes in der aktuellen Fassung Anwendung.

5 **Äußere Gestaltung der Gebäude**

5.1 Die Staffelgeschosse müssen von den Baugrenzen, bei denen durch die Planzeichnung kein Rücksprung von 1,5m vorgesehen ist, auf mind. zwei Drittel ihrer Länge mind. 75cm von der Baugrenze zurückspringen.

5.2 Balkongeländer und Brüstungen dürfen allgemein und im Besonderen gem. der schalltechnischen Anforderungen mit geeigneten Materialien z. B. in Holz oder Metallausgeführt werden.

6 **KFZ-Stellplätze**

5.1 Es gilt die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen in der Gemeinde Hausham (Stellplatzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung, soweit durch den Bebauungsplan nicht Abweichendes geregelt wird.

5.2 Abweichend zur in 5.1 genannten Satzung ist bei Mehrfamilienwohnhäusern je Wohnung bis 50 m² ein Stellplatz herzustellen. Für Wohnungen, die im Rahmen eines Wohnraumförderprogramms des Freistaats Bayern (z. B. Einkommens orientierte Förderung (EOF)) errichtet werden, ist je Wohnung mit bis zu zwei Aufenthaltsräumen ein Stellplatz und je Wohnung ab drei Aufenthaltsräumen je 1,5 Stellplätze herzustellen.

6.3 Zusätzlich sind mindestens 10 von Hundert der notwendigen Stellplätze oberirdisch für Besucher zu errichten.

6.4 Für die oberirdischen Stellplätze sind befestigte Flächen > 100m² ohne Unterteilungen durch Anpflanzungen zulässig.

7 **Grünordnung**

Neu zu pflanzende Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene und im Zuge einer zulässigen Baumaßnahme zu ersetzende Bäume und Sträucher sind durch den Eigentümer neu an geeigneter, nahegelegener Stelle zu pflanzen.
Als Neupflanzungen sind nur Bäume und Sträucher entsprechend dem Leitfaden für Gestaltung von öffentlichen und privaten Freiflächen des Landratsamtes Miesbach in der aktuellen Fassung zulässig.
Unter anderem folgende Bäume

Pyrus pyraster	Wildbirne
Salix vimnalis	Korbweide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche

und folgende Sträucher:

Amelanchier ovalis	Gemeine Felsenbirne
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Daphne mazereum	Seidelbast
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Brunnrose Balsgedecken sind nur im Bereich der öffentlichen Verkehrswege zulässig.

Die nicht überbauten, privaten verbleibenden Flächen sind offenporig bzw. offenfugig als Pflaster- oder Plattenbelage zu gestalten. Pflasterbeläge mit Rasenfugen oder Rasengitter sind ebenfalls zulässig.

Alle nicht überbauten Flächen und die Flächen über der nicht überbauten Tiefgarage, außer Terrassen-, Geh- oder Fahrflächen, sind gem. BayBO gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Die Auswahl der Pflanzen richtet sich nach den standortgerechten, einheimischen, natürlichen Pflanzgesellschaften.

8 **Kinderspielplatz**

Auf dem Baugrundstück sind drei Kinderspielplätze mit einer Fläche von mindestens 50 m² und mit einer Bank, einer Sandfläche (4m²) und einem Spielgerät zu errichten.

9 **Artenschutz**

Vor Beginn der Brutzeit, die der Baumaßnahme vorangeht (Beginn 1. März), ist das Aufhängen von 10 Vogelkästen für Höhlenbrüter oder einem Kolonienkasten für fünf Brutpaare im näheren Umfeld erforderlich.
Diese sind dauerhaft, auch nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu unterhalten.

10 **Führung von Versorgungsleitungen**

Nur unterirdische Verlegung zulässig.

11 **Auflagen zum Schallschutz**

11.1 Planzeichen
Zum Belüften notwendige Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind an den mit Planzeichen gekennzeichneten Fassade nicht zulässig (die Spalte Nacht gilt nur für Schlaf- und Kinderzimmer).

Alternativ bestehen folgende Möglichkeiten
a. Dass der Raum ein zum Lüften geeignetes Fenster im Schallschatten von eigenen Gebäudeteilen (z.B. eingezogener Balkon, teilumbauter Balkon vorspringendes Gebäudeteil) erhält, oder
b. Dass vor dem zu öffnenden Fenster ein schallschluckender Vorbau (z.B. Schiebeladen in Schlaf- und Kinderzimmer) vorgesehen wird. Dieser ist an der Deckenunterseite absorbierend auszukleiden, oder
c. Dass ein geeignetes spezielles öffenbares Schallschutz-Fenster mit dem erforderlichen Schallabsorptionsgrad eingebaut wird, oder
c. Falls nachweislich eine Maßnahme nach a), b) oder c) nicht umgesetzt werden kann muss der Raum mittels einer fensterunabhängigen schallgedämmten Lüftungseinrichtung belüftet werden.

11.2 Planzeichen (Nördlich von Bauraum 1)
Hinter den mit Planzeichen gekennzeichneten Fassaden sind dann schutzbedürftige Aufenthaltsräume zulässig, wenn durch baulich-technische Maßnahmen (z.B. eingezogene oder vorgesetzte Loggien, Prallscheiben, Schallschutzerker, Vorhangfassaden, Gebäudevorsprünge und ähnliches) sichergestellt ist, dass >0,5 innerhalb zu öffnenden Fenster der Immissionsrichtwert der TA Lärm:1998 für ein allgemeines Wohngebiet eingehalten wird.

11.3 Außenbauteilen von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen das im Schallgutachen aufgelistete bewertete Gebäudebauschalldämm-Maß R' w gem. DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" erreichen.

11.4 Der Immissionsbetrag aus Klima- und Heizgeräten (z. B. Luftwärmepumpen), die im Geltungsbereich aufgestellt werden, muss in der Nachbarschaft den Immissionsrichtwert der TA Lärm:1998 um mindestens 3 dB(A) unterschreiten und darf am Immissionsort nicht tonhaltig sein. Hinsichtlich der betreffenden Gebäude ist die E-DIN 45680:2013-09 zu beachten.

D Hinweise durch Text

Niederschlagswasserbeseitigung

Die unbelastete Niederschlagswasserbeseitigung der Dach- und Hofflächen ist im Plangebiet wegen Boden mit wetlfähig geringer Durchlässigkeit nur bedingt möglich. Derzeit ist vorgesehen Oberflächen- und Niederschlagswasser an einen vorhandenen Regenwasserkanal anzuschließen. Hierzu ist ein nachgeschaltetes wasserrechtliches Verfahren zur Erlaubnis der geeigneten Maßnahmen mit den Fachbehörden einzuleiten.
Für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser gilt: entweder die Niederschlagswasserbeseitigungsverordnung mit den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW und NWFreiV) oder es ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig (§46 Abs. 2 WHG).
Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer sind die „Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer" (TRENOG) zu beachten.
Die geeigneten Maßnahmen zur Versickerung sind mit den Fachbehörden abzustimmen.
Das ordnungsgemäße Sammeln von Regenwasser und dessen Nutzung im ökologischen Sinne ist ausdrücklich zugelassen.

Abwasserbeseitigung

Haus-Abwasseranlagen müssen an die Sammelkanalisation der zentralen Abwasserbeseitigung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung im Schlierachtal angeschlossen werden. Die tatsächliche Möglichkeit der Anschlussnahme ist bauseits nachzuweisen.

Bodenschutz

Treten im Fall von Aushubmaßnahmen Verfüllungen mit Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen auf, sind diese Aushubmaßnahmen durch ein fachlich geeignetes Ing.-Büro oder einen Gutachter begleitend zu überwachen. Das Landratsamt Miesbach ist zu benachrichtigen.

Anfallendes Aushubmaterial ist ordnungsgemäß nach Rücksprache mit dem Landratsamt Miesbach und gegen Nachweis zu entsorgen oder zu verwerten. Bei einer Entsorgung außerhalb des Landkreises sind die entsprechenden Nachweise dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim vorzulegen.
Bei Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen, deren Ausmaß auf eine Grundwassergefährdung deuten, sind das Landratsamt Miesbach und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim unverzüglich zu benachrichtigen.
Die Entwässerung gesammelten Niederschlagswassers muss außerhalb von verunreinigten oder verfüllten Bereichen erfolgen. Um eine mögliche weitere Verfrachtung von Schadstoffen in Richtung Grundwasser zu unterbinden. Diesbezüglich ist deshalb bei künftigen diesbezüglichen Planungen mit dem Wasserwirtschaftsamt Rücksprache zu halten.

Denkmalschutz

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu Tage treten, sind gemäß Art. 8 DSchG unverzüglich beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Immissionsschutz

Die in der Festsetzung genannten Normen und Richtlinien sowie die schalltechnische Untersuchung können zu den üblichen Öffnungszeiten in der Gemeinde Hausham eingesehen werden.

Die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" ist eine bauaufsichtlich eingeführte DIN-Norm und damit bei der Bauausführung generell eigenverantwortlich durch den Bauertragsteller im Zusammenwirken mit seinem zuständigen Architekten in der zum Zeitpunkt des Bauantrags gültigen Fassung umzusetzen und zu beachten. Gemäß den Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB, Abschnitt 5 Anlage 5.2, Ausgabe Oktober 2016) darf ergänzend zur DIN 4109-1:2016-07 der Entwurf E DIN 4109-1/A1:2017-01 für bauaufsichtliche Nachweise herangezogen werden.

Neben dem einzelnen Schalldämm-Maß R_w wird bei Bauteilen heute üblicherweise ein Spektrum-Anpassungswert „C" angegeben (R_w (C; C_{tr}) dB), zum Beispiel: R_w 37 (-1; -3) dB. Der Korrekturwert „C_{tr}" berücksichtigt den tiefen Frequenzbereich d.h. die Wirkung des Bauteils im städtischen Straßenverkehr. Es wird empfohlen, bei der Auswahl der Außenbauteile darauf zu achten, dass $R_w + C_{tr}$ die Anforderungen erfüllen.

Freiflächengestaltung

Mit dem Antrag auf Baugenehmigung ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der die grünordnerischen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes berücksichtigt.
Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume in das Bahngelände bzw. in das Lichtraumprofil der Gleise fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe mit einem Sicherheitszuschlag von 2,5m.
Im Wurzelbereich der Bäume dürfen sich keine Ver- und Entsorgungsleitungen befinden. Das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 (u. a. Abschnitt 6) ist zu beachten:
Die Gehölzpflanzungen sind in der Pflanzperiode (Anfang Oktober bis Ende April) nach Errichtung der baulichen Anlagen vorzunehmen.
Die Größe der Baumgruben mit Vegetationstragschichten für die Neu- und Ersatzpflanzungen muss jeweils mind. 4x4 m (16 m²) und mind. 1,50 m Tiefe betragen. Die Anlage der Baumgruben hat den Anforderungen der ZTV-Vegetationstragschichten (ZTV-Veg Tra Ni) zu genügen.
Baumpflegemaßnahmen (insbes. Schnittmaßnahmen) sind grundsätzlich fachgerecht entsprechend der ZTV-Baumpflege in der jeweils gültigen Version auszuführen.
Die Ausführung durch Fachfirmen der Baumpflege wird empfohlen.

Artenschutz

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Beeinträchtigung von Fledermäusen und Vögeln) ausschließen zu können, sind erforderliche Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten, das heißt in der Zeit zwischen 01.Oktober und 28.Februar, und Abbrucharbeiten außerhalb der Wochenstubenzeit, das heißt in der Zeit zwischen 01.November und 28.Februar, durchzuführen.
Werden Rodungs- oder Abbrucharbeiten außerhalb dieser Zeitraums durchgeführt, ist durch eine fachlich versierte Person festzustellen, ob Nester besetzt sind.

Normen und Richtlinien

Alle aufgeführten Normen und Richtlinien entsprechen den zum Zeitpunkt der Untersuchungen gültigen. Für die Umsetzung von Bauvorhaben sind diese auf Aktualität und Gültigkeit zu prüfen.
Grundsätzlich gelten die zum Zeitpunkt der Ausführung allgemein anerkannten Regeln der Technik und die dafür vorgesehenen gültigen Normen und Richtlinien.

VERFAHRENSVERMERKE

(beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)

Verfahren:

Aufstellung

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Hausham hat in seiner Sitzung am 13.01.2020 beschlossen den Bebauungsplan Nr.44 „Rathausstraße - Süd" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Dieser Beschlussvorlage wurde am 24.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB). In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden soll.

1. Billigung

2. Der 1. Entwurfder Bebauungsplan Nr.44 „Rathausstraße - Süd" wurde in der Gemeinderatssitzung vom 16.11.2020 behandelt und gebilligt.

1. Beteiligung

3. Der 1. Entwurfdes Bebauungsplan Nr.44 „Rathausstraße - Süd" in der Fassung vom 11.11.2020 wurde mit der dazugehörigen Begründung in der Fassung vom 16.11.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.12.2020 bis 06.01.2021 gem. der örtlichen Bekanntmachung vom 25.11.2020 öffentlich ausgelegt.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch Übermittlung der vorgenannten Unterlagen am Verfahren beteiligt und haben vom 03.12.2020 bis 04.01.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

2. Billigung

4. Die Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Bebauungsplan Nr.44 „Rathausstraße - Süd" in der Fassung vom 11.11.2020 wurden in der Gemeinderatssitzung vom 11.02.2021 behandelt, der Geltungsbereich erweitert und durch den 2. Entwurf in der Fassung vom 10.02.2021 behandelt und gebilligt.

2. Beteiligung

5. Der 2. Entwurfdes Bebauungsplan Nr.44 „Rathausstraße - Süd" in der Fassung vom 10.02.2021 wurde mit der dazugehörigen Begründung in der Fassung vom 10.02.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.03.2021 bis 06.04.2021 gem. der örtlichen Bekanntmachung vom 25.02.2021 öffentlich ausgelegt.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch Übermittlung der vorgenannten Unterlagen am Verfahren beteiligt und haben vom 08.03.2021 bis 09.04.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

3. Billigung

6. Die Stellungnahmen zum 2. Entwurf der Bebauungsplan Nr.44 „Rathausstraße - Süd" in der Fassung vom 10.02.2021 wurden in der Gemeinderatssitzung vom 19.04.2021 behandelt. Der 3. Entwurf in der Fassung vom 07.04.2021 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 10.05.2021 behandelt und gebilligt.

3. Beteiligung

7. Der 3. Entwurfdes Bebauungsplan Nr.44 „Rathausstraße - Süd" in der Fassung vom 07.05.2021 wurde mit der dazugehörigen Begründung in der Fassung vom 07.05.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.05.2021 bis 28.06.2021 gem. der örtlichen Bekanntmachung vom 20.05.2021 öffentlich ausgelegt.

Satzungsbeschluss

8. Der Gemeinderat von Hausham hat in seiner Sitzung am 07.07.2021 den Bebauungsplan Nr.44 „Rathausstraße - Süd" in der Fassung vom 07.05.2021 mit der dazugehörigen Begründung in der Fassung vom 07.05.2021 als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

Hausham, den 08.07.2021

Jens Zangerfeind
Erster Bürgermeister

Inkrafttreten

9. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 15.07.2021 durch Anschlag an der amtlichen Anschlagtafel bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Rathaus (Bauamt) bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).
In der Bekanntmachung wurde auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 BauGB sowie der §§ 214, 215 BauGB hingewiesen.

Hausham, den 13.07.2021

Jens Zangerfeind
Erster Bürgermeister

GEMEINDE HAUSHAM — LANDKREIS MIESBACH

BEBAUUNGSPLAN NR. 44
"RATHAUSSTRASSE - SÜD"
GEMEINDE HAUSHAM
LAGEPLAN M. 1:500

Die Satzung besteht aus:
- TEIL A Festsetzungen durch Planzeichnung und Planzeichenerklärung
- TEIL B Hinweise durch Planzeichen
- TEIL C Festsetzungen durch Text
- TEIL D Hinweise durch Text
- TEIL E Begründung

Planungsabauf:
1 Planfassung Hausham, den 11.11.2020
2 Planfassung Hausham, den 10.02.2021
3 Planfassung Hausham, den 07.05.2021

Planung:

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
STADTPLANER BYAK AR 652
KPS WAGENPFEIL
Architekten, Stadtplaner, Bau-Ingenieur PartGmbB
Bergwerkstraße 1 - 83734 Hausham
Tel. 08026/58714 - Fax 08026/58766
E-Mail: info@kpswarchitekten.de

H/B = 594 / 970 (0,58m²)

Allplan 2020